

§ 21 K-ISG § 21

K-ISG - Kärntner Informations- und Statistikgesetz - K-ISG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2025

Bei der Erfüllung der Aufgaben der Landesstatistik sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit;
- b) Anwendung frei gewählter statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
- c) Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität;
- d) Bemühen um möglichst hohe Kohärenz der Statistik;
- e) laufende Überprüfung der Statistiken auf mögliche Qualitätsverbesserungen;
- f) Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen;
- g) Veröffentlichung von statistischen Erhebungen und
- f) Wahrung des Statistikgeheimnisses.

In Kraft seit 01.11.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at